



# FHP Trade Policy Brief

## Handelsübereinkommen der EU mit Kolumbien und Peru

Überblick über den Inhalt und die Erwartungen

Mag. Claudia Stowasser

Abteilung für Finanz- und Handelspolitik (FHP)

Juli 2013

## Impressum

Medieninhaber und Herausgeber

Wirtschaftskammer Österreich  
Abteilung für Finanz- und Handelspolitik (FHP)  
Dr. Ralf Kronberger

Autorin: Mag. Claudia Stowasser

Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien  
Email: [fhp@wko.at](mailto:fhp@wko.at)  
Internet: <http://wko.at/fp>

## Inhalt

Zusammenfassung .....	4
1. Einleitung.....	6
2. Warenhandel mit Kolumbien und Peru .....	7
3. Bestimmungen des Abkommens im Detail .....	9
3.1. Marktzugang für Waren .....	9
3.2. Ursprungsregeln .....	11
3.3. Nicht-tarifäre Handelshemmnisse .....	11
3.4. Öffentliche Auftragsvergabe .....	12
3.5. Dienstleistungen und Investitionen.....	12
3.6. Geistige Eigentumsrechte inklusive geographische Ursprungsbezeichnungen .....	13
3.7. Nachhaltige Entwicklung .....	14
3.8. Weitere Bestimmungen .....	14
4. Hintergrundinformation .....	15
Literaturverzeichnis .....	17
Rechtsakte .....	17
Veröffentlichungen der Kommission .....	17
Sonstiges .....	18
Wichtige Links.....	18
Europäische Kommission .....	18
Wirtschaftskammer Österreich.....	18
Tabellenverzeichnis .....	19

## ZUSAMMENFASSUNG

In ihrer Mitteilung „Global Europe“ aus 2006 hat die Europäische Kommission als Ergänzung zum Multilateralismus und zur weiteren Öffnung der Märkte eine neue Generation von Freihandelsabkommen mit wichtigen Handelspartnern angekündigt, die neben dem verbesserten Marktzugang für Waren, Dienstleistungen und Investitionen, den Abbau von nicht-tarifären Handelshemmnissen auch Bestimmungen in Bezug auf die Rahmenbedingungen wie Wettbewerb, geistiges Eigentum, öffentliche Auftragsvergabe, nachhaltige Entwicklung und Streitbeilegung beinhalten sollen. Als Folge dieser Mitteilung legte die Europäische Kommission im Dezember 2006 dem Rat Verhandlungsrichtlinien für ein Handelsabkommen mit der Andengemeinschaft (Bolivien, Ecuador, Kolumbien und Peru) mit dem Ziel schrittweise eine Freihandelszone zu errichten, eine intensive politische Partnerschaft zu entwickeln und die bilaterale Zusammenarbeit zu verstärken, vor.

Nachdem der Rat der Kommission das Mandat im April 2007 erteilt hat und die Verhandlungen im Juni 2007 gestartet wurden, musste die Kommission aufgrund der fehlenden Einigung zwischen den Andenländern ihren Ansatz der Region zu Region-Verhandlungen neu überdenken. Um ein Freihandelsabkommen dennoch zu erreichen wurden im Jänner 2009 die Verhandlungen zwischen der EU und Kolumbien, Peru und Ecuador mit dem Ziel eine ehrgeizige, umfassende und ausgewogene Freihandelszone mittels eines Multiparty Trade Agreements zu schaffen, die mit den Regeln und Verpflichtungen der Welthandelsorganisation (WTO) vereinbar sind, weitergeführt. Im Juli 2009 brach Ecuador die Verhandlungen mit der EU ab.

2010 ist es der EU gelungen, die Verhandlungen mit Peru und Kolumbien abzuschließen und ein Handelsübereinkommen zu paraphieren, welches im Juli 2012 unterzeichnet wurde. Nachdem das Europäische Parlament im Dezember 2012 seine Zustimmung zu diesem Abkommen gab, Kolumbien und Peru sowie die EU den Abschluss ihrer internen Verfahren notifiziert haben, wird das Handelsübereinkommen zwischen der EU und Peru seit 1. März 2013 und zwischen der EU und Kolumbien ab 1. August 2013 vorläufig angewendet. Vollständig in Kraft treten wird das Abkommen nachdem alle 27 EU-Mitgliedstaaten dieses ratifiziert haben.

Gemäß Kommission soll das Handelsübereinkommen der EU mit Kolumbien und Peru durch die Abschaffung der Zölle neue Marktchancen für EU-Exporteure von Industrieprodukten und Fischereierzeugnissen eröffnen. Spätestens 10 Jahre nach seinem Inkrafttreten sollen bei EU-Exporten für diese Produkte mindestens 250 Mio. EUR jährlich an Zöllen in diesen beiden Ländern aufgehoben werden. Nach einer schrittweisen Liberalisierung über einen etwas längeren Zeitraum (bis 17 Jahre) sollen zusätzliche 22 Mio. EUR jährlich bei Ausfuhren von landwirtschaftlichen und landwirtschaftlich verarbeiteten Produkten eingespart werden, womit in Summe die Zolleinsparung am Ende der Übergangszeit mehr als 270 Mio. EUR pro Jahr betragen soll. Dies könnte konkrete Gewinne für jene Sektoren bedeuten, die bereits in die Region exportieren, sowie neue Möglichkeiten für diejenigen, die noch nicht in diesen Märkten tätig sind.

Aufgrund der Erfahrungen mit dem Abkommen der EU mit Mexiko und Chile geht die Wirtschaftskammer Österreich davon aus, dass sich durch das Handelsübereinkommen der EU mit Kolumbien und Peru der Handel zwischen Österreich und diesen beiden Ländern mehr als verdreifachen wird.

Das Abkommen der EU mit Kolumbien und Peru beinhaltet auch eine Klausel, die es sowohl Ecuador als auch Bolivien jederzeit ermöglicht diesem Handelsübereinkommen beizutreten, wodurch zusätzliche Marktzugangschancen für europäische und österreichische Exporteure geschaffen werden könnten. Ecuador hat sein diesbezügliches Interesse bereits bekundet.

# 1. EINLEITUNG

Die EU ist nach den USA der zweitwichtigste Handelspartner der Andengemeinschaft. 2011 betrug der bilaterale Warenhandel zwischen der EU und Kolumbien und Peru 21,1 Milliarden EUR. Der im Handelsabkommen festgelegte vollständige Zollabbau für Industrie- und Fischereiprodukte sowie die namhaften Zollkontingente für landwirtschaftliche Produkte werden diesen noch verstärken.

Das Handelsübereinkommen zwischen der EU und Kolumbien und Peru wird aber nicht nur die Märkte für Waren, Dienstleistungen, öffentliche Auftragsvergabe und Investitionen öffnen, sondern auch Handelsregeln, wie z.B. zu nicht-tarifären Hemmnissen, Wettbewerb, Rechte am geistigen Eigentum, die über die WTO-Verpflichtungen hinausgehen, festlegen, wodurch gemeinsame Rahmenbedingungen für den Handel zwischen der EU und Kolumbien und Peru geschaffen werden.

Das Handelsübereinkommen beinhaltet darüber hinaus auch Bestimmungen, die den Schutz der Menschenrechte und Rechtstaatlichkeit garantieren sowie Verpflichtungen zur wirksamen Anwendung internationaler Übereinkommen über Arbeitnehmerrechte und Umweltschutz, welche einem eigenen Schiedsverfahren unterliegen. Zusätzlich legt das Abkommen fest, dass auch die Zivilgesellschaft an der Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtungen systematisch beteiligt wird.

Ziel des Abkommens ist es auch die regionale Integration innerhalb der Andengemeinschaft zu fördern.

Als wichtigste Vorteile des Handelsübereinkommens werden seitens der Kommission genannt:

- Das Abkommen eröffnet neue Marktchancen für eine Reihe von wichtigen EU-Exportindustrien, wie Automobil- und Kfz-Zulieferindustrie, Chemiesektor, Textilwirtschaft, pharmazeutische Erzeugung und Telekommunikationsprodukte.
- Die EU öffnet ihren Markt für Exporteure aus Kolumbien und Peru durch unmittelbare Liberalisierung im Bereich der gewerblichen Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse sowie durch wesentliche Zollzugeständnisse im Bereich der Landwirtschaft, welche sich direkt auf Wachstum und Beschäftigung in Kolumbien und Peru auswirkt und zur nachhaltigen Steigerung der Wertschöpfung dieser Volkswirtschaften beiträgt.
- Das Abkommen legt eine Reihe von Verhaltensregeln fest, die über die WTO-Verpflichtungen hinausgehen, wie zu nicht-tarifären Handelshemmnissen, Marktzugang, Wettbewerb, Transparenz und Recht an geistigem Eigentum inklusive dem Schutz von geographischen Angaben.
- Das Abkommen legt ein Vermittlungsverfahren zum Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse und einen bilateralen Streitbeilegungsmechanismus fest.
- Das Abkommen beinhaltet eine Beitrittsklausel, welche es Ecuador und Bolivien ermöglicht, dem Handelsübereinkommen der EU mit Kolumbien und Peru jederzeit beizutreten.

## 2. WARENHANDEL MIT KOLUMBIEN UND PERU

Die EU ist für Peru der drittgrößte Handelspartner. 2011 betrug der bilaterale Warenhandel zwischen der EU und Kolumbien und Peru 21,1 Milliarden EUR. Peru importierte 2011 Waren im Wert von 2,8 Milliarden EUR aus der EU, insbesondere Maschinen und Fahrzeuge und vor allem Agrar- und Fischereierzeugnisse, welche ein Drittel aller Ausfuhren Perus in die EU ausmachen. 2011 exportierte Peru Waren, vor allem Brennstoffe und Bergbauerzeugnisse, im Wert von 6,4 Milliarden EUR in die EU. Der Handel zwischen der EU und Peru hat in den vergangenen Jahren deutlich zugelegt und erreichte 2011 ein Volumen von 9,2 Milliarden EUR, was 16% des peruanischen Handelsvolumens entspricht. Mehr als 50% der gesamten ausländischen Direktinvestitionen vor allem im Bereich Kommunikation, Bergbau, Banken und Finanzen, stammen aus der EU.

Die Ausfuhren der EU nach Kolumbien betragen 2011 5 Milliarden EUR. Die EU importierte im selben Jahr Waren aus Kolumbien im Wert von 6,9 Milliarden EUR.

Für Österreich ist Peru der sechstwichtigste Absatzmarkt in Südamerika. Österreich exportierte 2011 Waren im Wert von 52 Millionen EUR nach Peru und konnte seine Exporte 2012 um 93,2% auf 100,52 Millionen EUR steigern. Die Hauptexportwaren Österreichs sind Maschinen und Anlagen (Büro-, EDV-, Kunststoff- und Webmaschinen), Glücksspielgeräte, Papier und Papierwaren, synthetische Stapelfasern, Kunststoffe, elektrische Maschinen und Ausrüstung, Mess- Prüf- und Kontrollgeräte, Energy Drinks, Waren aus Eisen oder Stahl, Holzwaren sowie pharmazeutische Erzeugnisse. In diesen Bereichen gibt es auch Marktchancen für österreichische Unternehmen. Der österreichische Dienstleistungsexport nach Peru ist derzeit noch kaum entwickelt. Dienstleistungsexporte erfolgen in der Regel in Zusammenhang mit der Lieferung von Maschinen und Anlagen („Montagearbeiten“). Allerdings steigt in Peru der Bedarf an Beratungsleistungen im Tunnelbau sowie vor allem für umwelttechnische Lösungen. Derzeit gibt es österreichische Niederlassungen in Peru im Edelstahl- und im Wasserkraftbereich, in der Bauwirtschaft sowie im Glücksspielsektor.

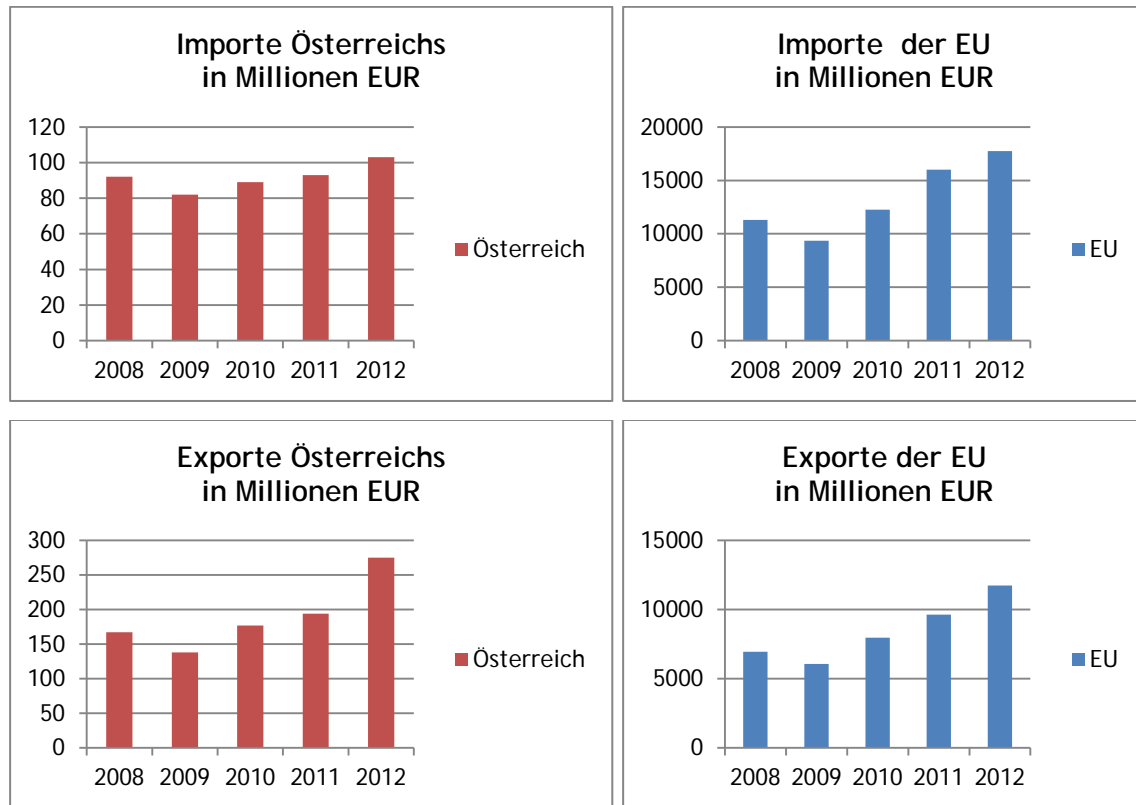
Auch die österreichischen Importe aus Peru, vor allem Zinn, Früchte (Bananen, Mangos, Avocados), Färbemittel, gewirkte und gestrickte Bekleidung, Kaffee, Gemüse (Spargel), Flechtstoffe und Schmuck erhöhten sich 2012 um 7,8% von 23,78 Millionen EUR auf 25,86 Millionen EUR.

Kolumbien stellt aufgrund der Entwicklungen der letzten Jahre einen Hoffungsmarkt für die österreichische Wirtschaft dar und ist auch der wichtigste Exportmarkt der Andengemeinschaft für österreichische Waren geworden. Die Exporte stiegen 2012 um 19,2% von 108 Millionen EUR auf 128,9 Millionen EUR. Die wichtigsten österreichischen Ausfuhrwaren sind pharmazeutische Erzeugnisse (Impfstoffe, Arzneiwaren für den Einzel- und Großhandel), Maschinen und mechanische Anlagen (Motoren und Aggregate, Nachrichtengeräte, Lebensmittel- und Futtermittelverarbeitungsanlagen), Papier und Pappe (Schreibpapier auf Rollen sowie andere Zellstofferzeugnisse), Spielautomaten, Getränke, Fahrzeuge (Straßen- und Schienenfahrzeuge), Insektizide und sonstige chemische Erzeugnisse und Metallwaren (insbesondere Transport- und Lagerbehälter), Eisen und Stahl, Mess-, Prüf- und Kontrollgeräte sowie Kork- und Holzwaren. Marktchancen gibt es im Bereich Industrieausrüstung und -zulieferung, für Maschinenbauer, bei Infrastrukturinvestitionen sowie im Energie- und Umweltsektor sowie im Bausektor sind vor allem österreichische Problemlöser gefragt, die mit neuen Baustoffen und -systemen, etc. behilflich sein könnten. Im Dienstleistungsbereich ist es möglich österreichisches Know-how in Kolumbien einzubringen, insbesondere bei der Planung von Tunneln und bei Technologien hinsichtlich Abwasseraufbereitung sowie bei interurbanen Verkehrssystemen.

Die österreichischen Importe gingen 2012 um 15%, von 22,6 Millionen EUR auf 19,5 Millionen EUR, zurück. Österreich importiert vorwiegend Früchte (Bananen, Tamarinden), Steinkohle, Kaffee und Schnittblumen (Nelken) aus Kolumbien.

Sieht man sich die Importe und die Exporte der EU und Österreichs genauer an, ist zu erkennen, dass in den letzten drei Jahren sowohl die Importe als auch die Exporte der EU und Österreichs aus und nach der Andengemeinschaft kontinuierlich gestiegen sind.

Abbildung Importe und Exporte der EU und Österreichs im Vergleich

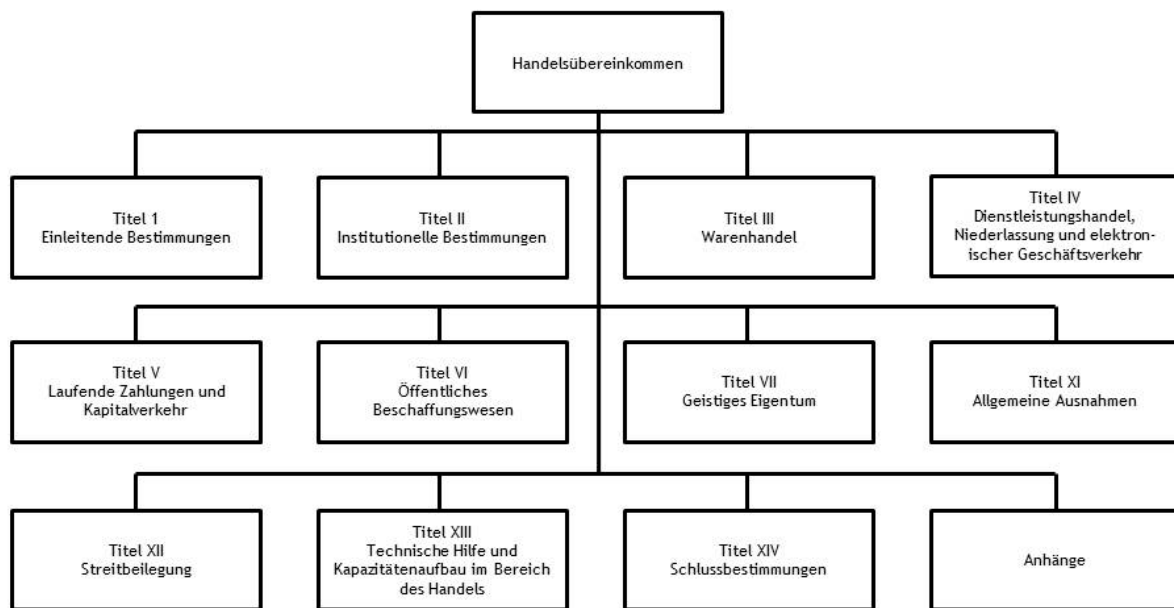


Quelle: Statistik Austria und EUROSTAT (Comext, Statistical regime 4), Trade G2, 23. Mai 2013

Aufgrund der zu erwartenden Zolllenkungen in Kolumbien und Peru basierend auf dem Handelsübereinkommen mit der EU kann davon ausgegangen werden, dass sich dieser Trend weiter fortsetzen wird.



### 3. BESTIMMUNGEN DES ABKOMMENS IM DETAIL



#### 3.1. MARKTZUGANG FÜR WAREN

Durch das Handelsabkommen der EU mit Kolumbien und Peru wird der Warenverkehr schrittweise liberalisiert, wobei für jede Ware ein Basiszollsatz festgelegt wurde, von dem aus die stufenweise Zollsenkung anhand der Stufenpläne für den Zollabbau (Anhang I des Abkommens) durchgeführt wird. Senkt eine Vertragspartei zu einem beliebigen Zeitpunkt ihren angewandten Meistbegünstigungszollsatz, so gilt dieser Zollsatz nur dann, wenn er niedriger ist als der sich aus den Stufenplänen für den Zollabbau ergebende Zollsatz. Eine Beschleunigung bzw. eine Ausweitung des Umfangs des Zollabbaus ist nach erfolgter Konsultation der Vertragsparteien durch den im Abkommen festgelegten Handelsausschuss möglich. Darüber hinaus können sowohl Kolumbien und Peru als auch die EU einen einseitig gesenkten Zollsatz auf die in den Stufenplänen für den Zollabbau für das betreffende Jahr festgelegten Höhe anheben oder einen Zollsatz im Einklang mit der WTO-Vereinbarung über die Streitbeilegung beibehalten oder erhöhen. Keine der Vertragsparteien darf aber einen in den Stufenplänen für den Zollabbau als Basiszollsatz festgelegten Zollsatz erhöhen oder einen neuen Zollsatz für eine Ware mit Ursprung in einer anderen Vertragspartei einführen.

Bei vollständiger Umsetzung werden die Zölle auf alle gewerblichen und Fischereierzeugnisse abgeschafft. Die Kommission schätzt, dass 10 Jahre nach dem Inkrafttreten die Einsparungen an jährlichen Zöllen in diesen beiden Ländern für Exporte dieser europäischen Produkte mindestens 250 Millionen EUR beträgt. Nach einer schrittweisen Liberalisierung über einen etwas längeren Zeitraum (bis 17 Jahre) sollen zusätzliche 22 Millionen EUR jährlich bei Ausfuhren von landwirtschaftlichen und landwirtschaftlich verarbeiteten Produkten eingespart werden, womit der in Summe die Zolleinsparung für europäische Exporte am Ende der Übergangszeit mehr als 270 Millionen EUR pro Jahr betragen soll. Dies könnte konkrete Gewinne für jene Sektoren bedeuten, die bereits in die Region exportieren, sowie neue Möglichkeiten für diejenigen, die noch nicht in diesen Märkten tätig sind.

Die Kommission geht davon aus, dass von der Abschaffung der Zölle eine Reihe von wichtigen EU-Exportindustrien profitieren. In diesem Zusammenhang werden die Automobil- und Kfz-Zulieferindustrie, die Chemie- und Kunststoffindustrie, die pharmazeutische Industrie, die Telekommunikationsindustrie sowie die Textilindustrie als Profiteure des verbesserten Marktzuganges in Kolumbien und Peru genannt.

Tabelle 1: Jährliche Zolleinsparung für EU-Exporte gemäß Berechnungen der Europäischen Kommission

Branche	Jährliche Zolleinsparungen
Automobile und Kfz-Teile	33 bis 44 Millionen EUR
Chemische Produkte, Gummi und Kunststoffe	16 bis 68 Millionen EUR
Textilien	60 Millionen EUR
Pharmazeutische Produkte	16 Millionen EUR
Telekommunikationsprodukte	18 Millionen EUR

Quelle: Europäische Kommission, 26.6.2012, MEMO/12/487 und Publikation der Europäischen Union „Trade Agreement between the EU and Colombia & Peru“, 2012

Im Gegenzug wird die EU den Markt für wichtige Exportprodukte Kolumbiens und Perus, wie beispielsweise Bananen, Zucker, Reis und Rum, öffnen. Mit Inkrafttreten des Abkommens wird die EU ihren Markt für 100% der Industrie- und Fischereiprodukte dieser beiden Länder liberalisieren, während für den Export von landwirtschaftlichen Produkten aus Kolumbien und Peru Übergangsregelungen vereinbart wurden. Am Ende der Übergangszeit werden die jährlichen Zolleinsparungen für Kolumbien und Peru nach Schätzungen der Kommission alleine für landwirtschaftliche Produkte mehr als 225 Millionen EUR betragen. In Bezug auf nicht-landwirtschaftliche Produkte werden peruanische und kolumbianische Exporteure von einem völlig offenen Markt mit mehr als 500 Millionen Konsumenten profitieren. Die zu erwartenden jährlichen Zollersparungen werden auf 36 Millionen EUR pro Jahr geschätzt.

Tabelle 2: Jährliche Zolleinsparung für Exporte aus Kolumbien und Peru gemäß Berechnungen der Europäischen Kommission

Branche	Jährliche Zolleinsparungen
Landwirtschaftliche und Lebensmittelprodukte	226 Millionen EUR
Mineralien und Energie	2,7 Millionen EUR
Gewerbliche Produkte	33 Millionen EUR

Quelle: Publikation der Europäischen Kommission „Trade Agreement between the EU and Colombia and Peru“ 2012

Die Kommission erwartet, dass nach Inkrafttreten des Handelsübereinkommens die Exporte aus Kolumbien um 63% und jene aus Peru um 50% steigen werden und positive Effekte in Peru und Kolumbien für die lokalen Produzenten in der Landwirtschaft, für Hersteller von verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Textilien, Kleidung und Lederwaren sowie für die Industriegüterindustrie als auch für den Bergbau haben wird.

### 3.2. URSPRUNGSREGELN

Die Einhaltung der Ursprungsregeln, die die Kriterien für die Herkunft einer Ware definieren, ist eine wesentliche Voraussetzung, um von den Zollzugeständnissen des Abkommens profitieren zu können.

Es gibt, wie bisher im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems, zwei Szenarien, wie für ein Produkt „Ursprung“ in der EU bzw. Kolumbien oder Peru erzielt werden kann:

- es wurde vollständig in der EU bzw. Kolumbien oder Peru gewonnen (vgl. Pflanzen, geborene und aufgewachsene Tiere, Fisch, wenn er in den Hoheitsgewässern oder jenseits der 12-Meilen Grenze durch ein Schiff gefangen wurde) oder
- es wurde ausreichend in der EU oder in Kolumbien bzw. Peru be- oder verarbeitet.

Die Kriterien für die Bestimmung „ausreichende Verarbeitung“ sind für jedes Produkt in den produktspezifischen Regeln festgelegt (Wechsel der Tarifnummer, Wertschöpfung, spezielle Operationen und die Kombination dieser Regeln). In jedem Fall muss die Be- oder Verarbeitung über abschließende aufgezählte Minimalbehandlungen hinausgehen, um Ursprung zu verleihen.

Kolumbien und Peru werden wie bisher im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems auch weiterhin von „Kumulierung“ profitieren können unter Verwendung von Vormaterialien aus anderen Andenstaaten sowie aus Zentralamerika, anwendbare Freihandelsabkommen untereinander und mit der EU vorausgesetzt. Das Abkommen legt auch die Möglichkeit fest, diese Kumulierungsbestimmungen auf andere lateinamerikanische Länder, mit denen die EU Handelsabkommen vereinbart hat bzw. vereinbaren wird, auszudehnen.

In Bezug auf Peru wurde auch eine Reihe von Ausnahmen in Bezug auf Fischereierzeugnisse vereinbart.

Waren müssen grundsätzlich direkt aus der EU nach Kolumbien bzw. Peru oder umgekehrt transportiert werden. Allerdings können Waren einer einzigen Sendung durch ein anderes Land durchgeführt, dort umgeladen oder in einem Warenlager aufbewahrt werden und dennoch beim Import in die EU bzw. nach Kolumbien oder Peru präferenzielle Behandlungen erhalten, wenn sie im Transitland nur bestimmten Behandlungen unterzogen wurden.

Der Ursprungsnachweis muss bei der Einfuhr vorgelegt werden, wenn Unternehmen die Vorzugsbehandlung aufgrund des Handelsübereinkommens nutzen wollen. Dieser Nachweis kann durch die Bescheinigung „EUR 1“, die von den Zollbehörden der EU oder den zuständigen Behörden Kolumbiens oder Perus ausgestellt wurde, oder durch eine Erklärung des Ausführers auf der Rechnung für Sendungen von weniger als 6.000 Euro, erfolgen. Eine Erklärung auf der Rechnung kann durch ermächtigte Ausführer auch für Sendungen mit einem Warenwert von mehr als 6.000 Euro erfolgen.

### 3.3. NICHT-TARIFÄRE HANDELSHEMMNISSE

Die bedeutendsten Handelshemmnisse stellen Normen und technische Regelungen dar. Daher finden sich im Handelsübereinkommen der EU mit Kolumbien und Peru Bestimmungen, die Transparenz sowie die Kommunikation und Zusammenarbeit in Bezug auf technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertung zu verbessern.

Konkret bedeutet dies verlängerte Fristen für Kommentare zu Entwürfen für neue technische Vorschriften sowie Verpflichtungen, sowohl die Stellungnahmen als auch die endgültige Regelung öffentlich (durch offizielle Webseiten) zugänglich zu machen.

Weiters wird die Anwendung von international und regional anerkannten Standards sowie die gegenseitige Anerkennung der Resultate in bestimmten Konformitätsbewertungsverfahren zur Verbesserung des freien Warenverkehrs zwischen der EU und Kolumbien bzw. Peru gefördert. Dadurch erwartet man sich positive Effekte auf den Export von pharmazeutischen Produkten sowie auf den Verkauf von medizinischen Geräten, optischen Instrumenten, Automobilen und anderen Maschinen.

Für Textilien sieht das Abkommen neue Bestimmungen betreffend die Etikettierung und Kennzeichnung vor, welche die Menge der Informationen, die für eine dauerhafte Beschriftung erforderlich sind, einschränkt und dadurch die übermäßig belastende und unnötige Etikettierung von Informationen, die nicht im Interesse des Verbrauchers sind, verhindert.

Auch sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen behindern oft den Handel. Das Abkommen geht in wichtigen Bereichen wie Regionalisierung tierischer Krankheiten und Schädlinge, Transparenz von Importanforderungen und -verfahren über die im Rahmen der WTO vereinbarten Bestimmungen bezüglich sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen (Gesundheits- und Pflanzenschutz) hinaus.

Eine weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen wird durch die im Abkommen enthaltene Auflistung all jener Betriebe, die zum Export berechtigt sind, erreicht.

Das Abkommen legt Bestimmungen für die Zusammenarbeit z.B. im Tierschutz fest und verpflichtet die EU neue SPS-Maßnahmen Kolumbien und Peru zu notifizieren. Es bietet beiden Ländern die Möglichkeit über diese Maßnahmen mit der EU zu diskutieren und Übergangsfristen und/oder technische Unterstützung zu erhalten.

### **3.4. ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE**

Weder Kolumbien noch Peru sind dem WTO-Abkommen über öffentliche Beschaffung (GPA, Government Procurement Agreement) beigetreten, wodurch keine gegenseitige Verpflichtung betreffend die Transparenz der Vergabeverfahren und den gegenseitigen nicht-diskriminierenden freien Marktzugang bestehen. Durch das Abkommen wird EU-Unternehmen voller Zugang zu Ausschreibungen sowohl von zentralen Behörden als auch von Kommunen gewährt und eine gegenseitige Marktöffnung im staatlichen Beschaffungswesen ermöglicht. Zusätzlich werden EU-Unternehmen in Kolumbien von verbesserten Bedingungen in Bezug auf Dienstleistungskonzessionen und Flughäfen sowie beim Kauf von Engineering und Druckdienstleistungen profitieren. Im Gegenzug haben kolumbianische und peruanische Unternehmen Zugang zu Ausschreibungen von europäischen zentralen und sub-zentralen Behörden, zu Eisenbahn- und Gasunternehmen. Darüber hinaus wird Unternehmen aus Kolumbien und Peru auch Zugang zu EU-Baukonzessionen gewährt.

### **3.5. DIENSTLEISTUNGEN UND INVESTITIONEN**

Das Abkommen sieht die Niederlassungsfreiheit in fast allen Dienstleistungs- und Nicht-Dienstleistungssektoren vor. Es ist das erste Mal, dass Kolumbien und Peru Verpflichtungen in Bezug auf Nicht-Dienstleistungssektoren wie Fertigung, Landwirtschaft und Bergbau in einem Handelsabkommen eingegangen sind. Darüber hinaus legt das Abkommen Verpflichtungen in Bezug auf die vorübergehende Einreise von Personal in Schlüsselpositionen (key personnel) fest. Die EU hat Verpflichtungen im Bereich vertragliche Dienstleistungserbringer (contractual service suppliers) und Freiberufler (independent professionals), wie Hebammen und Architekten, übernommen.

Das Handelsübereinkommen mit Kolumbien und Peru deckt eine breite Palette von Branchen, darunter Telekommunikation, Seeverkehr, Banken und Versicherungen, Vertrieb, Umwelt, Technik und andere professionelle Dienstleistungen, ab.

Seitens der Kommission werden folgende Vorteile für europäische Unternehmen in Bezug auf Dienstleistungen in Kolumbien und Peru genannt:

- Europäische Anbieter von Finanzdienstleistungen werden das Recht haben, in einer breiteren Palette dieser Dienstleistungen zu operieren.
- Im Telekommunikationsbereich hat Kolumbien seine Bedingungen für den Marktzugang durch die Beseitigung der Einschränkungen in Bezug auf Kapitalbeteiligungen ausländischer Unternehmen gelockert und ermöglicht vollen ausländischen Besitz. Darüber hinaus werden EU-Betreibergesellschaften von Satelliten in der Lage sein, Telefon- und TV-Dienste direkt grenzüberschreitend anzubieten.
- Unternehmen im Bereich des Transports und der Logistik (von Reedereien über Einzelhändler bis zu Anbietern von Expressdienstleistungen) werden von einem sicheren Zugang und von den Verpflichtungen zur Nichtdiskriminierung profitieren.
- Es wird neue Möglichkeiten im Bereich des Flughafenbetriebes und anderer Hilfsdienste für den Luftverkehr geben.
- Regulatorische Bestimmungen untermauern die Marktzugangspflichten und beinhalten spezifische Bestimmungen in den Bereichen Telekommunikation, Post, Kurier- und Expressdienste und Finanzdienstleistungen.
- Das Abkommen enthält auch Bestimmungen über den elektronischen Geschäftsverkehr, welche die Rechtssicherheit in diesem schnell wachsenden Bereich der wirtschaftlichen Transaktionen verbessern.

### **3.6. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE INKLUSIVE GEOGRAPHISCHE URSPRUNGSBEZEICHNUNGEN**

Das Abkommen enthält umfangreiche Bestimmungen über den wirksamen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums nach international geltenden Regeln bei gleichzeitiger Wahrung des Gleichgewichts zwischen den Rechten der Inhaber diesbezüglicher Rechte und dem öffentlichen Interesse. Die Durchsetzung dieses Schutzes für Copyright, Handelsmarken und in einer anschließenden Phase Ursprungskennzeichnungen wird durch Zivil- und Verwaltungsverfahren sowie grenzübergreifende Maßnahmen ermöglicht. Darüber hinaus enthält das Abkommen Bestimmungen zur Förderung des Schutzes von traditionellem Wissen und reicher biologischer Vielfalt der Andengemeinschaft.

Es erkennt das Recht Kolumbiens und Perus an, Maßnahmen zum Schutz der traditionellen Lebensweise der indigenen Völker und der lokalen Gemeinschaften und zur Erhaltung biogenetischer Ressourcen an. Es enthält auch Verpflichtungen über die Zusammenarbeit zum Schutz von Pflanzensorten der Anden und des Amazonas.

Um die Geschäftsaktivitäten zu fördern, legt das Abkommen Regeln für die Registrierung von Handelsmarken, wie die Möglichkeit einen Antrag zur Registrierung einer Handelsmarke abzulehnen oder der Anfechtung eines ablehnenden Bescheides, fest.

Das Abkommen ermöglicht einen umfangreichen Schutz für mehr als 100 geographische Herkunftsbezeichnungen (sog. Geographical Indications, GIs) in Kolumbien und Peru. Seitens Österreichs sind die Bezeichnungen „Inländerrum“, „Jägertee“, „Tiroler Speck“, „Steirisches Kürbiskernöl“ und „Steirischer Kren“ geschützt.

### 3.7. NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Das Abkommen beinhaltet Bestimmungen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung. Sowohl Kolumbien und Peru als auch die EU verpflichten sich zu einer effektiven Umsetzung der Kernarbeitsnormen, wie sie in der grundlegenden Konvention der ILO (International Labour Organization) enthalten sind, sowie der wichtigsten internationalen Umweltziele.

Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Bestimmungen des Kapitels zur nachhaltigen Entwicklung nicht als Mittel für eine willkürliche oder nicht zu rechtfertigende Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien oder als verdeckte Beschränkung des Handels oder der Investitionstätigkeit ausgelegt oder angewandt werden dürfen.

Um die wirksame Umsetzung der Bestimmungen zur nachhaltigen Entwicklung zu gewährleisten, legt das Abkommen zwei eigenständige Mechanismen, bestehend aus einem transparenten Schiedsverfahren und einem Prozess zur Beteiligung der Zivilgesellschaft, fest.

### 3.8. WEITERE BESTIMMUNGEN

Zusätzlich zu dem bisher Erwähnten beinhaltet das Handelsübereinkommen der EU mit Kolumbien und Peru u.a. noch folgende Bestimmungen:

- Schutz von Menschenrechten

Ein wesentliches Element dieses Abkommens ist die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind, sowie die Wahrung des Rechtsstaatsprinzips. Dies bedeutet, dass im Falle der Verletzung dieser grundlegenden Prinzipien und Rechte durch eine Vertragspartei die andere Vertragspartei umgehend angemessene, einseitige Maßnahmen, einschließlich der Beendigung des Vertrages oder der teilweisen oder vollständigen Aussetzung, setzen kann.

- Mehr Wettbewerb und verstärkte Transparenz bei Subventionen

Durch das Abkommen werden offene, faire und zuverlässige Wettbewerbsbedingungen geschaffen. Unabhängige Wettbewerbsbehörden sollen die im Abkommen festgelegten Regeln unter Wahrung der Grundsätze des fairen Verfahrens und der Rechte der Verteidigung in einer transparenten, rechtzeitig und nicht diskriminierenden Weise durchsetzen. Darüber hinaus werden den Zentralregierungen mehr Transparenz bei Subventionen und regelmäßige Berichte über die Rechtsgrundlage, Form, Menge oder Budget und wenn möglich den Empfänger der Subvention, auferlegt. Gleichzeitig wird das Recht jeder Partei Subventionen zu vergeben aufrechterhalten.

- Schaffung einer Struktur für den Dialog und die Kooperation

Zur Überwachung der Umsetzung des Abkommens wird ein Handelsausschuss eingerichtet, der mindestens einmal jährlich auf Ministerebene oder gegebenenfalls auf Ebene der von den Ministern bestimmten Vertretern tagt. Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Handelsausschuss werden eine Reihe von Unterausschüssen eingerichtet: „Marktzugang“, „Landwirtschaft“, „Technische Handelshemmnisse“, „Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln“, „Öffentliches Beschaffungswesen“, „Handel und nachhaltige Entwicklung“, „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ und „Geistiges Eigentum“.



- Streitbeilegung

Das Abkommen legt, um eine raschere Problemlösungen zu ermöglichen, sowohl einen Streitbeilegungsmechanismus unter Berücksichtigung der Prinzipien der Transparenz (offene Anhörungen und Amicus-Schriftsätze) und Sequenzierung (kein Recht auf Vergeltungsmaßnahmen bis die Nichteinhaltung der Bestimmungen überprüft wurde) als auch einen eigenen Mediationsmechanismus für nicht-tarifäre Handelshemmnisse fest.

## 4. HINTERGRUNDINFORMATION

Die bisherigen Beziehungen der EU mit der Andengemeinschaft (Ecuador, Peru, Kolumbien und Bolivien) basieren auf dem Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit der EU mit der Andengemeinschaft aus 1993.

Um die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der EU und der Andengemeinschaft weiterzuentwickeln, wurde 2003 das Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit unterzeichnet, welches bisher nicht in Kraft getreten ist.

Nachdem die Kommission dem Rat im Dezember 2006 Verhandlungsrichtlinien für ein Handelsabkommen mit der Andengemeinschaft vorgelegt und der Rat der Kommission im Mai 2007 das Mandat für die Verhandlungen erteilt hat, wurden im Juni 2007 mit der gesamten Region Verhandlungen über ein Handelsübereinkommen gestartet.

Bereits im Juni 2008 musste dieser Ansatz der Region zu Region-Verhandlungen wegen der fehlenden Einigung über die Ziele und den Umfang des Handelsabkommens zwischen den Ländern der Andengemeinschaft teilweise ausgesetzt werden.

Um das Ziel eines Freihandelsabkommens mit der Region verwirklichen zu können, wurden im Jänner 2009, nachdem der Rat seine Zustimmung gegeben hat, Verhandlungen der EU mit Kolumbien, Peru und Ecuador über ein Multiparty Trade Agreement zur Schaffung einer umfassenden und ausgewogenen Freihandelszone, die mit den Regeln und Verpflichtungen der WTO kompatibel ist, aufgenommen. Im Juli 2009 brach Ecuador die Teilnahme an den Verhandlungen ab.

Nach 9 Verhandlungsrunden konnte die EU am 1. März 2010 die Verhandlungen mit Kolumbien und Peru zu einem Abschluss bringen. Das Handelsübereinkommen wurde am 24. März 2010 paraphiert und am 26. Juni 2012 unterzeichnet.

Aufgrund des Vertrages von Lissabon ist für das Inkrafttreten des Abkommens neben der Zustimmung des Rates auch die Zustimmung des Europäischen Parlaments für den Abschluss des Abkommens erforderlich. Am 11. Dezember 2012 erhielt die Kommission die Zustimmung des Europäischen Parlaments zu diesem Abkommen. Derzeit läuft das Ratifizierungsverfahren. Damit das Handelsübereinkommen komplett in Kraft treten kann, muss das Abkommen durch alle nationalen Parlamente der 27 EU-Mitgliedstaaten ratifiziert werden.

Daher wird der Handelsteil des Handelsübereinkommens vorläufig angewendet, wofür die Notifizierung des Abschlusses der internen Verfahren durch die Vertragsparteien erforderlich ist. Peru hat den Abschluss am 8. Februar 2013 und die EU am 27. Februar 2013 notifiziert. Seit 1. März 2013 wird daher der Handelsteil des Handelsübereinkommens mit der EU gegenüber Peru vorläufig angewendet. Nachdem auch Kolumbien den Abschluss seiner internen Verfahren notifiziert hat, wird der Handelsteil des Handelsübereinkommens mit der EU auch gegenüber Kolumbien ab dem 1. August 2013 vorläufig angewendet. Seitens der EU werden jedoch Artikel 2 „Abrüstung und

Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen“, Artikel 202 Absatz 1 „Die Vertragsparteien nehmen ihre bestehenden Rechte und Pflichten aus der Pariser Verbandsübereinkunft und dem TRIPS-Übereinkommen wahr“ sowie Artikel 291 „Verwaltungsverfahren“ und Artikel 292 „Überprüfung und Rechtsbehelfe“ von der vorläufigen Anwendung, bis die für den Abschluss des Übereinkommens erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind, ausgenommen.

Aufgrund einer Beitrittsklausel im Abkommen wird es Ecuador ermöglicht, jederzeit diesem Handelsübereinkommen der EU beizutreten. Ecuador hat mittlerweile sein ernsthaftes Interesse an einem Beitritt zum Handelsübereinkommen bekundet.



## LITERATURVERZEICHNIS

### RECHTSAKTE

Beschluss des Rates vom 31. Mai 2012 zur Unterzeichnung – im Namen der Union – des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits und über die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens (ABI L 354 vom 21. Dezember 2012) <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:354:0001:0002:DE:PDF>

Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits (ABI L 354 vom 21. Dezember 2012) <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:354:0003:2607:DE:PDF>

Mitteilung über die vorläufige Anwendung zwischen der Europäischen Union und Peru des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits (ABI L 56 vom 28. Februar 2013) <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:056:0001:0001:DE:PDF>

Mitteilung über die vorläufige Anwendung zwischen der Europäischen Union und Kolumbien des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits (ABI L 201 vom 26. Juli 2013) <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:201:0007:0007:DE:PDF>

### VERÖFFENTLICHUNGEN DER KOMMISSION

Mitteilung der Europäischen Kommission „Ein wettbewerbsfähiges Europa in der globalen Welt“, 4. Oktober 2006, KOM (2006) 567 endgültig, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2006:0567:FIN:DE:PDF>

Memo der Europäischen Kommission, „Highlights of the Trade Agreement between Colombia, Peru and the European Union“, 26. Juni 2012, MEMO/12/487, [http://europa.eu/rapid/press-release MEMO-12-487\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-12-487_en.htm)

Pressemitteilung der Europäischen Kommission, „Zentralamerika und Andengemeinschaft: Kommission schlägt Verhandlungsrichtlinien für Assoziierungsabkommen vor“, 6. Dezember 2006, IP/06/1689, [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-06-1689\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-06-1689_de.htm)

Pressemitteilung der Europäischen Kommission, „EU-Handelskommissar De Gucht begrüßt wichtigen Schritt zum Abschluss des Handelsabkommens mit Kolumbien und Peru“, 13. April 2011, IP/11/1471, [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-11-471\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-11-471_de.htm)

Pressemitteilung der Europäischen Kommission, „Highlights of the Trade Agreement between Colombia, Peru and the European Union“, 13. April 2011, MEMO/11/243, [http://europa.eu/rapid/press-release MEMO-11-243\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-11-243_en.htm)

Pressemitteilung der Europäischen Kommission, „EU unterzeichnet umfassendes Handelsübereinkommen mit Kolumbien und Peru“, 26. Juni 2012, IP/12/690, [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-12-690\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-690_de.htm)

Pressemitteilung der Europäischen Kommission, „Europäische Kommission begrüßt Unterstützung des Europäischen Parlaments für engere Verbindungen mit Zentralamerika und neue Handelsvereinbarungen mit Peru und Kolumbien“, 11. Dezember 2012, IP/12/1353, [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-12-1353\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-1353_de.htm)

Pressemitteilung der Europäischen Kommission, „Handelsübereinkommen der EU mit Peru läuft an - Kolumbien geht an den Start“, 28. Februar 2013, IP/13/173, [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-13-173\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-173_de.htm)

Pressemitteilung des Rates der Europäischen Union, „Council clears free trade agreement with Colombia, Peru“, 16. März 2012, PRES/12/113, [http://europa.eu/rapid/press-release\\_PRES-12-113\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_PRES-12-113_en.htm)

Pressemitteilung des Rates der Europäischen Union, „Council approves signing of free trade agreement with Colombia, Peru“, 31. Mai 2012, PRES/12/235, [http://europa.eu/rapid/press-release\\_PRES-12-235\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_PRES-12-235_en.htm)

Publikation der Europäischen Kommission „The EU trade agreements with Colombia & Peru and with Central America“, 2012, <http://bookshop.europa.eu/en/the-eu-trade-agreements-with-colombia-peru-and-with-central-america-pbNG3112610/?CatalogCategoryID=m0sKABstN9AAAAEjuJAY4e5L>

Publikation der Europäischen Kommission, „Trade agreement between the EU and Colombia & Peru“, 2012, [http://bookshop.europa.eu/en/trade-agreement-between-the-eu-and-colombia-peru-pbNG3212119/?pgid=y8dIS7GUWMDsROEAIMUUswb0000CIsTNzh1;sid=fAhzZDjMU75zaWPBSe\\_tw1BD3ssPNJCIAFg=?CatalogCategoryID=m0sKABstN9AAAAEjuJAY4e5L](http://bookshop.europa.eu/en/trade-agreement-between-the-eu-and-colombia-peru-pbNG3212119/?pgid=y8dIS7GUWMDsROEAIMUUswb0000CIsTNzh1;sid=fAhzZDjMU75zaWPBSe_tw1BD3ssPNJCIAFg=?CatalogCategoryID=m0sKABstN9AAAAEjuJAY4e5L)

Rede Kommissar De Gucht, „Karel De Gucht European Commissioner for Trade On the EU Trade Agreement with Colombia and Peru Speaking points before the International Trade Committee of the European Parliament (INTA) Brussels, 16 March 2010“, 16. März 2010, SPEECH/10/101, [http://europa.eu/rapid/press-release\\_SPEECH-10-101\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-10-101_en.htm)

## SONSTIGES

Außenwirtschaftscenter Bogota, „Außenwirtschaft Länderreport Kolumbien“, November 2012

Außenwirtschaftscenter Bogota, „Außenwirtschaft Länderreport Kolumbien“, Mai 2013, [http://portal.wko.at/wk/format\\_detail.wk?angid=1&stid=733592&dstid=0&titel=L%c3%a4nderreport%2cPeru](http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=733592&dstid=0&titel=L%c3%a4nderreport%2cPeru)

Außenwirtschaftscenter Buenos Aires, „AWO-Länderreport Peru“, April 2012

Außenwirtschaftscenter Bogota, „Außenwirtschaft Länderreport Peru“, Mai 2013, [http://portal.wko.at/wk/format\\_detail.wk?angid=1&stid=733592&dstid=0&titel=L%c3%a4nderreport%2cPeru](http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=733592&dstid=0&titel=L%c3%a4nderreport%2cPeru)

## WICHTIGE LINKS

### EUROPÄISCHE KOMMISSION

Market Access Database: <http://madb.europa.eu/mkaccdb2/indexPubli.htm>

TARIC (Integrated Community Tariff): [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/dds2/taric/taric\\_consultation.jsp?Lang=en](http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=en)

Europäische Kommission, Generaldirektion Handel - Agreements: <http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/agreements/>

Europäische Kommission, Generaldirektion Handel - Trade - Countries and regions: <http://ec.europa.eu/trade/policy/countries-and-regions/>

### WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Antidumping/Antisubventionen: <http://www.wko.at/antidumping>

Ausfuhrbestimmungen EU-Österreich: <http://www.wko.at/ausfuhr>

Exportkontrolle: <http://www.wko.at/exportkontrolle>

Sanktionen: <http://www.wko.at/sanktionen>  
Einfuhrbestimmungen EU-Österreich: <http://www.wko.at/einfuhr>  
Handelsabkommen EU-Drittstaaten: <http://www.wko.at/handelsabkommen>  
Innergemeinschaftlicher Warenverkehr: <http://www.wko.at/warenverkehr>  
Ursprung: <http://www.wko.at/ursprung>  
WTO: <http://www.wko.at/wto>  
Zoll EU-Österreich: <http://www.wko.at/zoll>  
Carnet ATA: <http://www.wko.at/carnet>  
FHP Trade Policy Brief: <http://www.wko.at/tradepolicybrief>

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Jährliche Zolleinsparung für EU-Exporte gemäß Berechnungen der Europäischen Kommission .....	10
Tabelle 2: Jährliche Zolleinsparung für Exporte aus Kolumbien und Peru gemäß Berechnungen der Europäischen Kommission.....	10